

Schaffhausen, 17. März 2020

## Kurzarbeit als Folge des Coronavirus

### Das Wichtigste für Arbeitgeber

Aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen Erleichterungen für die Voranmeldung für Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus wurde die Einreichung vereinfacht.

- Die Voranmeldefrist beträgt ausnahmsweise 3 Tage. Die Voranmeldung muss 3 Tage vor Beginn der geplanten Kurzarbeit bei uns eintreffen.
- Füllen Sie das Formular «Voranmeldung von Kurzarbeit (Nr. 716.300)» aus:
  - Fragen 1 - 8: Beantworten Sie diese vollständig.
  - Fragen 9 bis 12: Verwenden Sie für die Beantwortung dieser Fragen ein separates Blatt. Sie müssen dabei nur folgende Fragen beantworten:
    - 9 a) Tätigkeitsgebiet Ihrer Firma
    - 10 b) monatliche Umsätze / Honorarsummen in den letzten 2 Jahren
    - 11 a) Begründung für die Kurzarbeit (Zusammenhang zwischen den Arbeitsausfällen in Ihrem Betrieb und dem Auftreten des Coronavirus)
    - 11 c) Wurden Auftragstermine verschoben? Wenn ja, warum? Art und Umfang der verschobenen Aufträge
- **Beilagen** zur Voranmeldung:
  - Folgende Beilage müssen Sie bei der Voranmeldung einreichen:
    - Organigramm des Gesamtbetriebes, bei Betriebsabteilungen mit Personalbeständen in den Organisations-Einheiten
  - Folgende Beilagen müssen Sie bei der Voranmeldung **nicht** einreichen:
    - das Formular «Zustimmung zur Kurzarbeit (Nr. 716.315)»
    - eine Kopie des aktuellen Handelsregistrauszugs